



GEMEINDE SEEWALD
Landkreis Freudenstadt

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

(FS)

AZ: 982.031

Fassung vom: 16.10.2025

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2008 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof (Friedhöfe in den Ortsteilen Besenfeld (samt Ruhehain), Eisenbach, Erzgrube, Göttelfingen, Hochdorf und Schernbach) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach §§ 12 oder 27 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf

- während des Sommerhalbjahres von 06:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit und
- während des Winterhalbjahres von 07:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit

betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(3) Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,25 m haben. Sind in besonderen Fällen größere Urnen erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen bei:

- Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind	15 Jahre
- Reihengräbern	25 Jahre
- Wahlgräbern	25 Jahre
- Urnengräbern	15 Jahre

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

	Reihengrab	Wahlgrab
Erdgrab	✓	✓ (Doppelgrab) ✓ (Doppeltief)
Kindergrab	✓	x
Naturrasengrab	✓	✓ (Doppeltief)
Familiengrab	x	✓
Urnengrab	✓	✓
Anonymes Urnengrab	✓	x

Ruhehain Besenfeld (Naturnahe Bestattungsplätze)

Baumgrab	x	✓
Wiesenurnengrabstätten	✓	x
Gemeinschaftsurnengrab	✓	x

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Es werden keine neuen Familiengräber ausgewiesen.

(5) Gräber können nach Zustimmung der Gemeinde vor Ende der Nutzungszeit bzw. des eingeräumten Nutzungsrechts geräumt werden. Der Verzicht muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist bei einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Eine Kostenerstattung wird nicht gewährt. Die Ruhezeit bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis vor dem vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann ausnahmsweise pro Grabstelle die Beisetzung einer zusätzlichen Urne zulassen, sofern die verbleibende Ruhezeit des Reihengrabes mindestens 15 Jahre beträgt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Abweichend zu § 11 Abs. 1 S. 2 ist die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts für Kindergräber auf Antrag möglich.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von

1. 20 Jahren bei Urnenwahlgräber und
2. 30 Jahren (Nutzungszeit) bei allen anderen Wahlgräbern

verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Gleichzeitig muss der Nutzungsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber sind:

1. Doppelgräber
2. Doppeltiefgräber
3. Urnenwahlgräber

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann ausnahmsweise pro Grabstelle die Beisetzung einer zusätzlichen Urne zulassen.

§ 12a Naturrasengräber

(1) Naturrasengräber werden von der Gemeinde in Reihenrasengräber und Wahlrasengräber (Doppeltiefe Rasengräber) als Rasenflächen mit Einfassung angelegt und unterhalten. Ein Anspruch auf reine Rasenfläche entsteht nicht. Der Befall der Rasenfläche mit Wildgewächsen kann nicht ausgeschlossen werden.

(2) Für Naturrasengräber gelten die Vorschriften für Reihengräber in § 11 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 bis 5 entsprechend. Für Wahlnaturrasengräber gelten die Vorschriften für Wahlgräber in § 12 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 bis 12 entsprechend.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, anonyme Urnengemeinschaftsstätte

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(3) Im Friedhof ist eine Urnengemeinschaftsstätte für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglich-

keit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Grellweiße Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. So weit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit und Grababdeckplatten

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| - Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: | 14 cm |
| - Stehende Grabmale bis 1,40 m Höhe: | 16 cm |
| - Stehende Grabmale ab 1,40 m Höhe: | 18 cm. |

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach §§ 11 Absatz 1 und 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die die Höhe eines genehmigungsfähigen Grabmales übersteigen oder auf die Zwischenwege ragen, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§§ 11 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Naturnahe Bestattungsplätze (Ruhehain)

§ 23 Allgemeine Vorschriften für den Ruhehain

(1) Der Friedhof ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdgesetz befriedeter Bezirk und darf deshalb nicht bejagt werden.

(2) Bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h können Äste oder Zweige von den Bäumen abbrechen), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhehains untersagt.

(3) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt nach § 2 Abs. 2 einschränken oder vorübergehend untersagen.

(4) Die in den §§ 24 bis 27 getroffenen Regelungen gehen entsprechenden Bestimmungen in den §§ 1 bis 22 vor.

§ 24 Unterhaltung und Pflege naturnaher Bestattungsplätze

- (1) Die Unterhaltung und Pflege der naturnahen Grabfelder erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.
- (2) Die naturnahen Grabstätten dürfen von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten weder hergerichtet noch gepflegt werden. Auf den Grabstätten des Ruhehains wird die Pflege der Natur überlassen.
- (3) Auf den naturnahen Bestattungsplätzen darf nichts abgestellt werden. Ausschließlich Blumen ohne Gefäße dürfen vor dem Gedenkstein der Gemeinschaftswiese abgelegt werden.
- (4) Verwelkte Blumen sind von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Heruntergefallenes Reisig und heruntergefallene Äste dürfen von den Bestattungsplätzen im Ruhehain entfernt werden.
- (5) Die forstliche Bewirtschaftung des Ruhehains erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde und naturnah sowie im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsplätze.
- (6) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe in den Wäldchen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.

§ 25 Wiesengrabstätte für Urnen (Einzelruhestätte)

- (1) Einzelruhestätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach mit 0,5 m x 0,5 m belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) In jeder Einzelruhestätte wird nur eine Urne beigesetzt.
- (4) Eine Einzelruhestätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelruhestättenfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf der betreffenden Einzelruhestätte bekannt gegeben.
- (6) Spätestens 6 Monate nach der Beisetzung müssen Grabmale in Form von Gedenkplatten errichtet werden. Sonstige Grabausstattungen sind nicht zulässig. Die Gedenkplatten müssen als Außenmaße 0,40 m x 0,30 m aufweisen und deren Oberflächen niveaugleich zum gewachsenen Wiesenboden abschließen.
- (7) Es dürfen nur Natursteine verwendet werden. Grellweiße Steine sind nicht zugelassen.

(8) Auf den Gedenkplatten sind nur Schriften und Symbole zulässig. Sie müssen in die Gedenkplatten eingelassen und gut verteilt werden. Sie dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(9) Unzulässig sind Farbanstriche und die Verwendung von Gold und Silber. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 26 Gemeinschaftswiesengrabstätte für Urnen (Gemeinschaftswiese)

(1) Gemeinschaftswiesengrabstätten sind Urnengrabstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Die Beisetzung der Aschen erfolgt dicht nebeneinander, der Reihe nach, mit 0,5 m x 0,5 m.

(3) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge,

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(4) In jeder Gemeinschaftswiesengrabstätte wird nur eine Urne beigesetzt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

(5) Auf den Gemeinschaftswiesengrabstätten erfolgt keine individuelle Kennzeichnung. Namenstafeln der beigesetzten Aschen werden von der Gemeinde an den zugehörigen Gedenksteinen der Wiese angebracht.

§ 27 Baumurnengrab

(1) Baumurnengräber (Ruhehainstätten) sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Ruhehainstätten werden auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) und für eine beliebige Anzahl von Ruhehainstätten von je 0,5 m x 0,5 m verliehen. Sie können jederzeit und unabhängig vom Alter des Nutzungsberechtigten verliehen werden. Der Nutzungsberechtigte hat einen Anspruch auf Verleihung eines neuen Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Ruhehainstätten, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Gemeinschaftswiesengrabstätten entsprechend anzuwenden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(5) § 12 Abs. 7 und Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Ruhehainstätte bestattet zu werden. Zudem dürfen Verstorbene, die zu dem Personenkreis des § 12 Absatz 7 Satz 3 gehören in der Ruhehainstätte bestattet werden.

(7) In jeder Ruhehainstätte wird nur eine Urne beigesetzt.

(8) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(9) Die Ruhehainstätten werden um einen Baum gruppiert. Die Gruppierung erfolgt kreisförmig mit 6 Ruhehainstätten in einem Radius von 1 m bis zu 3 m.

(10) § 25 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) Die Ruhehainbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer. Nach der Beisetzung wird von der Gemeinde ein Markierungsschild angebracht. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können vom Nutzungsberechtigten bestimmt werden. Es muss mindestens der Vor- und Nachname angegeben werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

VIII. Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Aussegnungshalle in Besenfeld und Göttelfingen wird gegen eine Benutzungsgebühr für die Abhaltung von Trauerfeiern zur Verfügung gestellt.

IX. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Rückbau Grabmale

Wird auf einer Grabstätte ein nicht genehmigtes Grabmal oder ein nach § 16 Absatz 2 bis 10 nicht genehmigungsfähiges Grabmal errichtet, so hat die Gemeinde das Recht, den Rückbau auf Kosten des Verursachers zu verlangen.

§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt.
2. Entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1).
4. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbe treibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).
6. Entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 naturnahe Grabstätten herrichtet oder pflegt.

X. Gebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen (Anlage 1) erhoben.

(2) Für sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 33 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet 1

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 36 Auswärtigenzuschlag

(1) Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge zu den Bestattungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gelten alle Verstorbene die zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Seewald sind. Ausgenommen ist, wer früher in Seewald gewohnt hat und seine Wohnung in Seewald nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Seewälder Einwohners, wenn er in dieser Grabstätte bestattet wird.

§ 36a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

XI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Sie enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.03.2008 samt allen ihren Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Seewald, 16.10.2025

gez.
Dominic Damrath
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Seewald, den 17.10.2025

gez.
Dominic Damrath
Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofsatzung – Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben:

1. Benutzungsgebühren

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1.1 | Für die Überlassung eines Reihengrabes: | |
| 1.1.1 | Erdgrab | 1.660,00 Euro |
| 1.1.2 | Naturrasengrab (inkl. Pflegeleistungen des Bauhofs) | 1.860,00 Euro |
| 1.1.3 | Urnengrab je Urne | 860,00 Euro |
| 1.1.4 | Anonymes Urnengrab je Urne | 520,00 Euro |
| 1.1.5 | Auswärtigenzuschlag | 20 % |
| 1.1.6 | für Personen unter 10 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten | 500,00 Euro |
| 1.2 | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten: | |
| 1.2.1 | Erdgrab (Doppelgrab), je Einzelgrabfläche | 3.630,00 Euro |
| 1.2.2 | Erdgrab (Doppeltiefgrab) | 2.310,00 Euro |
| 1.2.3 | Naturrasengrab (Doppeltiefgrab) inkl. Pflegeleistungen des Bauhofs | 2.560,00 Euro |
| 1.2.4 | Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche | 1.090,00 Euro |
| 1.2.5 | Auswärtigenzuschlag | 20 % |
| 1.3 | Ruhehain Besenfeld (Naturnahe Bestattungsplätze)
(inkl. Pflegeleistungen des Bauhofs sowie des Forstbetriebs) | |
| 1.3.1 | Baumgrab | 950,00 Euro |
| 1.3.2 | Wiesenurnengrabstätte | 860,00 Euro |
| 1.3.3 | Gemeinschaftsurnengrab | 860,00 Euro |
| 1.3.4 | Rechte für Personen unter 10 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten auf dem Ruhehain | 500,00 Euro |

Für die Dauer einer Nutzungsperiode, werden für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts Gebühren erhoben. Für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der jeweiligen Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts soll für mindestens fünf weitere Jahre erworben werden.

2. Bestattungen (Grabherstellung)

2.1 Erdbestattung

2.1.1 von Personen im Alter ab 10 Jahren (Einfachgrab)	1.790,00 Euro
2.1.2 von Personen im Alter ab 10 Jahren (Tiefgrab)	2.330,00 Euro
2.1.3 von Personen unter 10 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten	590,00 Euro

2.2 Urnenbeisetzung

2.2.1 in Erdgräber	620,00 Euro
--------------------	-------------

2.3 Zuschlag für Arbeiten am Samstag oder Sonntag	30%
---	-----

3. Nutzungsgebühren

3.1 Nutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle

3.1.1 in Besenfeld	520,00 Euro
3.1.2 in Götterdingen	520,00 Euro
3.1.3 Auswärtigenzuschlag	20 %

4. Sonstige Leistungen (sofern durch Gemeinde vorgenommen)

4.1 Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit nach tatsächlichem Aufwand	25,00 bis 2000,00 Euro
4.2 Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten nach tatsächlich erstandenem Aufwand	25,00 bis 2000,00 Euro
4.3 Beseitigung von Vernachlässigungen nach tatsächlich entstandenen Aufwand	25,00 bis 2000,00 Euro
4.4 Für Umbettungen bzw. mit diesen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand	25,00 bis 2000,00 Euro
4.5 Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	10,00 bis 1000,00 Euro
4.6 Für Entsorgungsleistungen bei Abräumungen von Gräbern durch den Bauhof pauschal je Grabstätte	60,00 Euro

5. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend des Gebührensatzes der Verwaltungsgebührensatzung (VS) der Gemeinde Seewald in der jeweils gültigen Fassung erhoben:

1.VS Allgemeine Verwaltungsgebühr

1.1 Genehmigung Aufstellung und Veränderung Grabmal	16,50 Euro
1.2 Zulassung gewerbsmäßiger Grabaufsteller	
1.2.1 auf Einzelfall	33,00 Euro
1.2.2 auf 5 Jahre befristete Zulassung (§ 4 Abs. 2 FS)	99,00 Euro
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.3.1 auf Einzelfall	33,00 Euro
1.3.2 auf 5 Jahre befristete Zulassung (§ 4 Abs. 2 FS)	99,00 Euro
1.4 Zulassung sonst. gewerbl. Tätigkeit (z.B. Bestattungsinst.)	
1.4.1 auf Einzelfall	33,00 Euro
1.4.2 auf 5 Jahre befristete Zulassung (§ 4 Abs. 2 FS)	99,00 Euro
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	16,50 Euro
1.6 Zustimmung zu Umbettungen	16,50 Euro
1.7 Zulassung der Bestattung (§ 33 BestattG)	16,50 Euro
1.8 Urnenanforderung	16,50 Euro

12.VS Bestattungsrecht

12.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	8,90 Euro / Fall
12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,90 Euro / Fall